

SARS-CoV-2 – Aktuelle Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der besorgniserregenden Höhe der aktuellen Inzidenzen haben Bund und Länder die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie neu geregelt.

Selbstverständlich hat der Schutz unserer Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner oberste Priorität. Deshalb gelten für unser Unternehmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes folgende Regelungen:

Kunden

a. Besucher:

- Für Kundenbesuche gilt die gesetzlich vorgeschriebene 3G-Regel. Diese verpflichtet jeden Besucher beim Betreten des Firmengeländes einen 3G-Nachweis bei sich zu führen.

Die Kontrolle und Dokumentation der Nachweise erfolgt durch den Ansprechpartner in unserem Unternehmen. Dabei werden folgende Nachweise kontrolliert und abgeglichen:

- Ausweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Impfnachweis, Genesenennachweis oder Testnachweis einer zugelassenen Einrichtung max. 24 Std. alt für Schnelltest oder 48 Std. alt für PCR-Tests

Die erhobenen Daten werden für sechs Monate, unter Beachtung der geltenden Datenschutzrichtlinien, archiviert.

- Weiterhin gilt die Einhaltung der gesetzl. vorgeschriebenen Maskenpflicht (FFP2- oder OP-Maske) und der gesetzl. geltenden Abstandsregelung.

b. Zustellungen:

- Es gilt die gesetzlich vorgeschriebene 3G-Regel. Die Fahrer der zustellenden Unternehmen führen einen gültigen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen aktuellen Testnachweis mit sich. Die Zustellung erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Maskenpflicht (FFP2- oder OP-Maske) und der geltenden Abstandsregeln.
 - Sollten in Ihrem Unternehmen spezifische Regelungen gelten, teilen Sie uns diese bitte mindestens 5 Tage vor Anlieferung mit. Alle zusätzlich anfallenden Kosten gehen zu Ihren Lasten.
 - Ein zusätzlich, zu einem 3G-Nachweis, geforderten Schnelltest vor Betreten Ihres Geländes darf der Fahrer ablehnen. Die Kosten einer eventuell erforderlichen zweiten Anlieferung geht zu Ihren Lasten.
 - Die Zustellung auf Grundlage eines 2G+- oder eines 3G+-Nachweises kann abgelehnt werden.
 - Eine Zustellung auf Grundlage einer 2G-Regelung kann nur als Sonderfahrt erfolgen. Die zusätzlich anfallenden Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Lieferanten und Speditionen (Abholungen und Anlieferungen)

- Für die Fahrer von Abholungen und Anlieferungen gilt die gesetzlich vorgeschriebene 3G-Regel. Diese verpflichtet jeden Fahrer beim Betreten des Firmengeländes einen 3G-Nachweis bei sich zu führen.

Die Kontrolle und Dokumentation der Nachweise erfolgt durch den Ansprechpartner in unserem Unternehmen. Dabei werden folgende Nachweise kontrolliert:

- Ausweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Impfnachweis, Genesenennachweis oder Testnachweis einer zugelassenen Einrichtung max. 24 Std. alt für Schnelltest oder 48 Std. alt für PCR-Tests

Die erhobenen Daten werden für sechs Monate, unter Beachtung der geltenden Datenschutzrichtlinien, archiviert.

- Weiterhin gilt die Einhaltung der gesetzl. vorgeschriebenen Maskenpflicht (FFP2- oder OP-Maske) und die gesetzl. geltende Abstandsregelung.
- Lagerräumlichkeiten dürfen nur auf der zum Be- und Entladen benötigten Fläche betreten werden. Dabei ist ein Kontakt zu den Mitarbeitern unserer Firma auf das Nötigste zu reduzieren.

Dienstleister

- Für Dienstleisterbesuche gilt die gesetzlich vorgeschriebene 3G-Regel. Diese verpflichtet jeden Besucher beim Betreten des Firmengeländes einen 3G-Nachweis bei sich zu führen.

Die Kontrolle und Dokumentation der Nachweise erfolgt durch den Ansprechpartner in unserem Unternehmen. Dabei werden folgende Nachweise kontrolliert und abgeglichen:

- Ausweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Impfnachweis, Genesenennachweis oder Testnachweis einer zugelassenen Einrichtung max. 24 Std. alt für Schnelltest oder 48 Std. alt für PCR-Tests

Die erhobenen Daten werden für sechs Monate, unter Beachtung der geltenden Datenschutzrichtlinien, archiviert.

- Weiterhin gilt die Einhaltung der gesetzl. vorgeschriebenen Maskenpflicht (FFP2- oder OP-Maske) und der gesetzl. geltenden Abstandsregelung.

Wir setzen nur die gesetzliche Regelung des Bundesamtes für Arbeit und Soziales, BMAS, um.

Unter dem folgenden Link können Sie sich einen Überblick über die Maßnahmen verschaffen:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Die Regelungen gelten voraussichtlich vom 24.11.2021 bis 19.03.2022

Wir danken für Ihr Verständnis.

Lindner Kunststoffprodukte – Ihr Erfolg optimal verpackt

Lindner Sprühsysteme GmbH

LiKu GmbH & Co. KG